

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 04.02.2020

Nr. 06

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

23. Bekanntmachung 2-3
Am Montag, 10.02.2020 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt
Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
24. Bekanntmachung 4
über die 2. Sitzung des Wahlausschusses am 10.02.2020 für die Kommunalwahl
2020 (Änderung des Wahlausschussbeschlusses vom 21.01.2020 - Einteilung des
Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2020)

Bedburg

25. Bekanntmachung 5-8
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung, hier: Bekanntmachung der Satzung über die
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
38b/ Bedburg, 4. Änderung
26. Bekanntmachung 9
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt
Bedburg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Pulheim

27. Bekanntmachung 10-14
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Änderung des Geltungsbereiches
und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes Nr. 141 Brauweiler - Abtei-Quartier; Bereich: Heutige Abteipassage
28. Bekanntmachung 15-16
Die 42. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag,
dem 11.02.2020 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner
Straße 26, Pulheim.
29. Bekanntmachung 17-18
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)
30. Bekanntmachung 19
Die 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch,
dem 05.02.2020 um 18 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26,
Pulheim.

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung

hier: Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38b/ Bedburg, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung – „Gebiet Sankt-Florian-Straße“ um ein Jahr nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, das Plangebiet als künftige Einfahrtssituation des neuen Quartiers auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik zu attraktivieren und städtebaulich aufzuwerten. Hierzu ist angedacht den rein gewerblichen Teil des Plangebietes künftig mit Wohnbebauung zu durchmischen und die Verkehrssituation insgesamt zu verbessern und gegebenenfalls neu zu organisieren.

Um diese Planungsziele zu sichern beschloss der Rat der Stadt Bedburg am 13.03.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,

wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bedburg, 29.01.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Satzung

der Stadt Bedburg

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung – „Gebiet Sankt-Florian-Straße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bedburg am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung – „Gebiet Sankt-Florian-Straße“ vom 14.03.2018 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung dieser Verlängerung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bedburg, den 29.01.2020

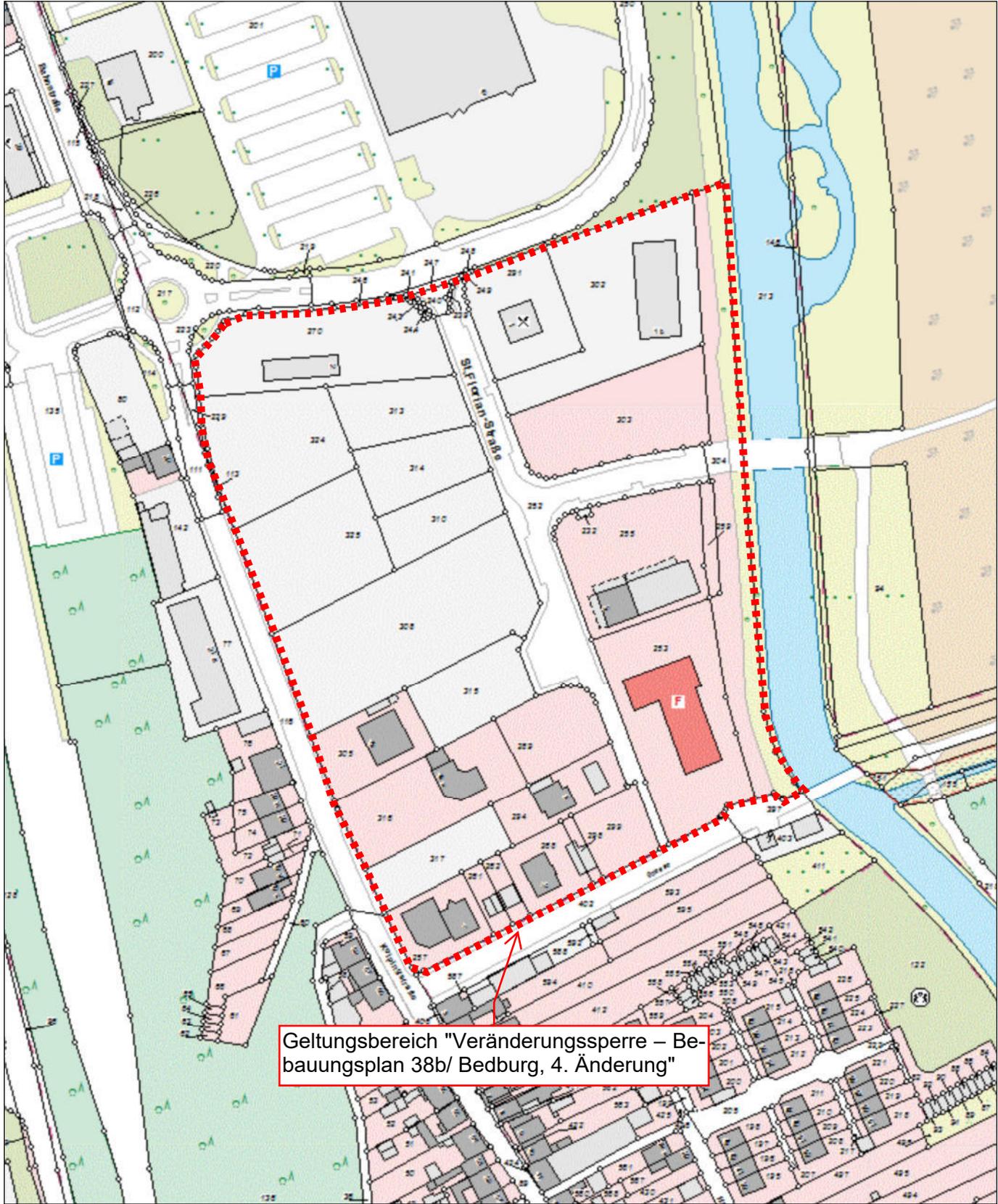


Sascha Solbach
Bürgermeister

Anlage zur Veränderungssperre
Geltungsbereich der "Veränderungssperre - Bebauungsplan 38b/ Bedburg, 4. Änderung"

5651299

330042



Geltungsbereich "Veränderungssperre – Bebauungsplan 38b/ Bedburg, 4. Änderung"

329682

5650859

maßstabslos